

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Allgemeine Bestimmung der Statuten.

§. 1.

Der Verein besteht aus österreichischen Staatsbürgern, welche einen unbescholtenen Ruf und die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, und welche

1) als Gründer des Vereines der Anstalt mit Zweihundert Gulden C.M. (210 fl. öst. W.) oder mehr unwider-
russlich ein Geschenk machen, oder die

2) zur Sicherung der Einleger und Verpfänder bei möglichen Verlusten der Anstalt wenigstens einen Betrag von 200 fl. C.M. (210 fl. öst. W.) entweder in Barem, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem jeweiligen Börsenwerthe — oder in beiden zugleich erlegen.

Die Anstalt wird ihre Bemühung dahin richten, daß dieser Garantie-Fond in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Höhe erhalten wird;

3) aus jenen, die über eigenes Ansuchen, oder in Folge einer Einladung des Vereins zu Mitgliedern aufgenommen werden, und sich zu persönlicher Dienstleistung in den verschiedenen Geschäften der Anstalt unentgeltlich verpflichten; endlich

4) aus jenen, welche vom Vereine als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§. 2.

Das Recht der Vereinsmitgliedschaft der Gründer geht auf ihre männlichen Erben und Erbserben über.

Mehrere Erben haben nach beendeter Verlassabhandlung binnen Jahresfrist dem Vereine bekannt zu machen, welcher von ihnen das Recht ausüben wird. Es erlischt, wenn die Anzeige unterbleibt.

§. 3.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbeschränkt.